



BUNDES-
VERFASSUNGS-
GERICHT

-
-
-
-
-
-
-
-



Pressemitteilungen

Copyright © 2011 BVerfG

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 28/2011 vom 15. April 2011

[2 BvR 882/09](#)

**Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde eines im
Maßregelvollzug
Untergebrachten gegen medizinische Zwangsbehandlung zur
Erreichung des
Vollzugsziels - Rheinland-pfälzische gesetzliche
Regelung
verfassungswidrig**

Der Beschwerdeführer befindet sich seit 1999 aufgrund einer Verurteilung wegen im Zustand der Schuldunfähigkeit begangener Gewalttaten im Maßregelvollzug. Die Maßregelvollzugsklinik kündigte ihm schriftlich die Behandlung „mit einem geeigneten Neuroleptikum, das eventuell auch gegen Ihren Willen intramuskulär gespritzt wird“, an. Den hiergegen gerichteten Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung wies das Landgericht mit der Maßgabe zurück, dass eine zwangsweise medikamentöse Therapie mittels atypischer Neuroleptika für einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig sei. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG Rh.-Pf.) sind operative Eingriffe, Behandlungen und Untersuchungen des Untergebrachten nur mit seiner Einwilligung zulässig, wenn sie mit einem wesentlichen gesundheitlichen Risiko oder einer Gefahr für das Leben des untergebrachten Patienten verbunden sind; sonstige operative Eingriffe, Behandlungen und Untersuchungen sind ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten zulässig bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die

Gesundheit
des untergebrachten Patienten oder bei Gefahr für die Gesundheit
anderer
Personen. Ferner bestimmt der im konkreten Fall als Rechtsgrundlage
herangezogene § 6 Abs. 1 Satz 2 MVollzG Rh.-Pf. in seinem ersten
Halbsatz, dass im Übrigen Behandlungen und Untersuchungen zur
Erreichung
des Vollzugsziels ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten
durchgeführt werden können.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass
§ 6
Abs. 1 Satz 2 MVollzG Rh.-Pf. mit dem Grundrecht auf körperliche
Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit dem
Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG
unvereinbar
und nichtig ist. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen
Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts wurden
aufgehoben, da sie mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage für
die
angekündigte Zwangsbehandlung den Beschwerdeführer in seinem
Grundrecht
auf körperliche Unversehrtheit verletzen.

**Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen
zugrunde:**

Die medizinische Behandlung eines Untergebrachten gegen dessen
natürlichen Willen (Zwangsbehandlung) greift in besonders
schwerwiegender Weise in dessen Grundrecht auf körperliche
Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein.

Dem Gesetzgeber ist es nicht prinzipiell verwehrt, solche Eingriffe
zuzulassen. Dies gilt auch für eine Behandlung, die der Erreichung
des
Vollzugsziels dient, also darauf gerichtet ist, den Untergebrachten
entlassungsfähig zu machen. Zur Rechtfertigung eines solchen
Eingriffs
kann das grundrechtlich geschützte Freiheitsinteresse des
Untergebrachten selbst (Art. 2 Abs. 2 GG) geeignet sein, sofern der
Untergebrachte zur Einsicht in die Schwere seiner Krankheit und die
Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß
solcher
Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist. Soweit unter dieser
Voraussetzung ausnahmsweise eine Befugnis zur Zwangsbehandlung
anzuerkennen ist, eröffnet dies keine „Vernunftlosigkeit“ staatlicher
Organe über den Grundrechtsträger dergestalt, dass dessen Wille
allein
deshalb beiseite gesetzt werden dürfte, weil er von
durchschnittlichen
Präferenzen abweicht oder aus der Außensicht unvernünftig erscheint.
Maßnahmen der Zwangsbehandlung dürfen nur eingesetzt werden, wenn
sie im
Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt,
Erfolg
versprechen und für den Betroffenen nicht mit Belastungen verbunden
sind, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen. Sie
dürfen
nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Eine weniger eingreifende
Behandlung muss aussichtslos erscheinen. Der Zwangsbehandlung muss,
soweit der Betroffene gesprächsfähig ist, unabhängig von seiner
Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit der ernsthafteste, mit dem
nötigen
Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene
Versuch
vorausgegangen sein, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des
Untergebrachten zu erreichen.

Der in einer geschlossenen Einrichtung Untergebrachte ist zudem zur
Wahrung seiner Grundrechte in besonders hohem Maße auf
verfahrensrechtliche Sicherungen angewiesen. Jedenfalls bei

planmäßigen
Behandlungen ist eine hinreichend konkrete Ankündigung erforderlich,
die
dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz
zu
suchen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit unabdingbar ist die
Anordnung und Überwachung einer medikamentösen Zwangsbehandlung
durch
einen Arzt. Zur Sicherung der Effektivität des Rechtsschutzes und
der
Verhältnismäßigkeit ist es geboten, gegen den Willen des
Untergebrachten
ergriffene Behandlungsmaßnahmen eingehend zu dokumentieren. Im
Hinblick
auf die besonderen situationsbedingten Grundrechtsgefährdungen,
denen
der Untergebrachte ausgesetzt ist, muss darüber hinaus
sichergestellt
werden, dass der Durchführung einer Zwangsbehandlung zur Erreichung
des
Vollzugsziels eine Prüfung in gesicherter Unabhängigkeit von der
Unterbringungseinrichtung vorausgeht. Die Ausgestaltung der Art und
Weise, in der dies geschieht, ist Sache des Gesetzgebers.

Die wesentlichen materiellen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen
des
Eingriffs bedürfen gesetzlicher Regelung.

Die Eingriffsermächtigung des § 6 Abs. 1 Satz 2 MVollzG Rh.-Pf.
genügt,
auch in Verbindung mit weiteren Bestimmungen des rheinland-
pfälzischen
Maßregelvollzugsgesetzes, diesen Anforderungen nicht. Insbesondere
fehlt
es an der gesetzlichen Regelung des unabdingbaren Erfordernisses
krankheitsbedingt fehlender Einsichtsfähigkeit. Auch eine Reihe
weiterer
für den Grundrechtsschutz wesentlicher Eingriffsvoraussetzungen ist
nicht oder nur unzureichend geregelt.

Zum [ANFANG](#) des Dokuments